

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadtplanungsamt
Eingang

14. Sep. 2011

Kopie

Referat III
OAVw PI/B PI/F
Vpl Sf Vm

Upl 16. Sep. 2011 SVA

StdA BA ABK

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vomUnser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: Ute.Schorndanner@reg-mfr.bayern.de

21-3111-5/11

Frau Schorndanner

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1415 / 1837

Zi. Nr. 407

30.08.2011

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);**Ihre Beschwerde an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Bauer über die Lärmsituation und Wohnqualität in der Fürther Altstadt**

Sehr geehrte

wie sich aus Ihren Schreiben ergibt, beschweren Sie sich als Anwohner in der Gustavstraße über die Lärmsituation in der Fürther Altstadt und die dadurch verminderte Wohnqualität. Die beschriebene Lärmsituation ergibt sich sowohl durch die Gaststätten in der Gustavstraße als auch durch Veranstaltungen in der Altstadt.

Wir haben Ihre Beschwerde überprüft, die Sach- und Rechtslage stellt sich bzgl. der betroffenen Bereiche nach den uns vorliegenden Informationen derzeit im wesentlichen wie folgt dar:

Bauplanungsrechtliche Situation

Die im historischen Altstadtviertel St. Michael befindliche Gustavstraße befindet sich im Geltungsbereich des seit 19.02.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Fürth. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Stadt Fürth ein Mischgebiet festgesetzt (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind in Mischgebieten u. a. auch Schank- und Speisewirtschaften (planungsrechtlich) zulässig. Diese generelle planungsrechtliche Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften hat die Stadt Fürth eingeschränkt (1 Abs. 5 BauNVO); nach einer textlichen Festsetzung ist die allgemein zulässige Nutzung Schank- und Speisewirtschaften einschließlich deren besondere Betriebsarten, wie auch Cafés - und solche, die der Versorgung des Gebietes dienen in der Gustavstraße nicht zulässig, soweit es sich um nach Gaststättengesetz erlaubnispflichtige Betriebe handelt. Bestehende (genehmigte) Betriebe genießen Bestandsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan für Erweiterungen von Gaststätten und für neue Gaststättenbetriebe (begrenzt auf bestimmte Bereiche) Ausnahmen zugelassen (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Der Bebauungsplan wurde zum 08.02.1997 dahingehend geändert, dass auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke, die in Verbindung mit einer gaststätten-

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 AnsbachDienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th ThörmerhausWeiteres Dienstgebäude
Bischof-Melsar-Str. 2/4Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.deÖffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
RegionallinienFrachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

rechtlichen Nutzung betrieben werden, unzulässig sind. Hiermit sollten insbesondere Vereinsheime ausgeschlossen werden.

Die trotz dieser planungsrechtlichen Einschränkungen vorhandenen Gaststätten konnten nach Aussage der Stadt Fürth zugelassen werden, da nachgewiesen wurde, dass bereits früher eine Gaststätte in dem Gebäude betrieben wurde; in einem Fall hat die Stadt Fürth eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Gaststättenbetriebe, Sperrzeitregelungen

Derzeit werden nach den Ermittlungen der Stadt Fürth 14 Schank- und Speisewirtschaften in der Gustavstraße betrieben. Baugenehmigungen und gaststättenrechtliche Erlaubnisse wurden von der Stadt Fürth erteilt.

Bar ähnliche Betriebe oder Gaststätten mit besonderen Betriebseigentümlichkeiten gibt es nicht. In der Gaststätte "Gelber Löwe" (früher "Blue Note") hat die Stadt Live-Musik-Veranstaltungen zugelassen. Bei 12 Gaststätten wurden Freischankflächen mit insgesamt 370 Sitzplätzen zugelassen.

Für sämtliche (erlaubnispflichtige und nicht erlaubnispflichtige) Schank- und Speisewirtschaften (§§ 1, 2 GastG) gilt grundsätzlich die gesetzlich Sperrzeit (5.00 Uhr bis 6.00 Uhr, § 18 Gaststättengesetz (GastG), § 8 Gaststättenverordnung (GastV). Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderen örtlichen Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf die Lärmsituation, kann die Sperrzeit durch Verordnung verlängert oder aufgehoben werden (§ 10 GastV).

Im Rahmen dieser Rechtsgrundlagen hat die Stadt Fürth die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten durch eine Sperrzeitverordnung verlängert (Verordnung vom 17. Juni 1996 in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 2011).

Danach ist die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Abweichend hiervon ist die Sperrzeit vom 15. Juni bis 15. August für die Gustavstraße, den Waagplatz, Marktplatz und die Königstraße 37 am Freitag und Samstag auf 24.00 bis 6.00 Uhr festgesetzt.

Veranstaltungen (z. B. Weinfest, Fürth Festival, Metropol-Marathon)

Verkehrsrechtliche Veranstaltungen, wie im vorliegenden Fall der Metropolmarathon, sind erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Wenn solche Veranstaltungen geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen diese für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden. Da der Marathon aber nur am Tage stattfindet, ist der damit verbundene Lärm grundsätzlich zumutbar.

Bei den regelmäßigen Veranstaltungen, wie dem Weinfest (seit 1996), dem Fürth Festival (seit 1998, in der gesamten Innen- und Altstadt) oder dem Stadtfest (seit 1999, in der gesamten Innen- und Altstadt), handelt es sich um Veranstaltungen im Sinne des Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG ist (im Einzelfall) zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint (Art. 19 Abs. 4 LStVG). Bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen kann die Stadt Fürth zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall treffen oder die Veranstaltung untersagen (Art. 19 Abs. 5 LStVG).

Die Durchführung des Grafflmarktes (seit 1975, 2mal/a) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltung des Grafflmarktes vom 07. August 2008 (Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3,

Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 LStVG). Danach sind die Veranstaltungen des Grafflmarktes, einschließlich Auf- und Abbau von Verkaufsstellen, auf die von der Stadt im Einzelfall bestimmten Tage und Uhrzeiten beschränkt. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sind nur mit ausdrücklicher Gestattung der Stadt Fürth gestattet.

Lärmsituation, Abhilfemaßnahmen

Die Vielzahl der Gaststätten und Freischankflächen sowie mehrere sehr stark besuchte Veranstaltungen haben in der Vergangenheit auch nach Auffassung der Stadt Fürth die Toleranz der dort wohnenden Menschen strapaziert. Nach den Feststellungen der Stadt können insbesondere durch die nach 23.00 Uhr betriebenen Freischankflächen und einige laute Veranstaltungen die geltenden Immissionsrichtwerte nicht immer zuverlässig eingehalten werden.

Aufgrund der unstrittig vorhandenen Lärmproblematik hat die Stadt Fürth am 19.11.2010 und am 06.05.2011 in Gesprächen mit Anwohnern und Gastwirten ("Runder Tisch"), bei denen auch Sie teilgenommen haben, Kompromisslösungen vereinbart. Diese Kompromisslösungen sollen zunächst bis Jahresende 2011 Anwendung finden und nach Saisonende in einer weiteren Gesprächsrunde gemeinsam überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass Ihnen die einzelnen festgelegten Punkte bekannt sind.

Derzeit sollte die vereinbarte Probephase und eine anschließende Auswertung sowie die angekündigte Gesprächsrunde abgewartet werden. Wird schließlich festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht Ziel führend oder im einzelnen, bezogen auf die einzelnen Bereiche (Gaststättenbetriebe, öffentliche Veranstaltungen), nicht ausreichend sind, wird die Stadt Fürth weitere Abhilfe- und Eingriffsmaßnahmen überprüfen müssen; dabei kommen zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht:

Im Hinblick auf die von den Freischankflächen/Wirtschaftsgärten ausgehenden etwaigen unzulässigen Lärmimmissionen kommt insbesondere die Verlängerung der Sperrzeit durch Änderung der Sperrzeitverordnung in Betracht.

Daneben ist die Anordnung nachträglicher Auflagen gegenüber den Gaststättenbetreibern zu prüfen (§ 5 Abs. 1 GastG). Ein etwaiger baurechtlicher Bestandsschutz kann Anordnungen zur Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG nicht entgegenstehen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zielt auf die Außenwirkung eines Gaststättenbetriebes ab und dient damit dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Lärmbelastigungen. Danach können Inhabern eines Gaststättenbetriebes jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und gegen erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden, z. B. in Form nachträglicher Anordnungen über Betriebszeitenregelungen.

Über die Notwendigkeit von Schallmessungen muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich können eine Betriebszeitenregelung und weitere Lärmschutzauflagen auch nachträglich festgesetzt werden, wenn rein rechnerisch eindeutig eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte (Orientierungshilfe technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) nachgewiesen werden kann.

Sollte bei örtlichen Überprüfungen festgestellt werden, dass für etwaige relevante Freiflächennutzungen (Wirtschaftsgärten), die auch zu den Betriebsräumen einer Gaststätte gehören (§ 3 GastG), bisher eine Baugenehmigung nicht erteilt worden ist bzw. eine Baugenehmigung lediglich für die Gaststättennutzung im Gebäude vorliegt, wird sich für die Außennutzung grundsätzlich auch kein baurechtlicher Bestandsschutz ergeben können. Falls die Erteilung einer Baugenehmigung für diese erweiterte Nutzung nicht schon von Anfang an ausscheidet, insbesondere aufgrund der von der Freischankfläche verursachten Lärmbelastigungen, ist das erforderliche bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen (Art 55, 59 Bayer. Bauordnung). Bereits im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens wird im Hinblick auf das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (Schutz vor schädlichen bzw. unzumutbaren Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft - § 30

BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG) über die Festsetzung von Lärmschutzauflagen zu entscheiden sein (Orientierungshilfe TA Lärm); Einzelheiten der Nutzungsausübung können im Einzelfall dem gaststättenrechtlichen Verfahren vorbehalten werden.

Auch bei (Einzel-) Veranstaltungen, die unter Art. 19 LStVG fallen (s. obige Ausführungen) oder eine Gestattung nach § 12 GastG benötigen (vorübergehender Betrieb einer Gaststätte aus besonderem Anlass), müssen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen ausgeschlossen sein. Auch hier sind ggf. weitere Auflagen festzusetzen, die geeignet sind, die auf die Nachbarschaft einwirkenden Lärmbelastigungen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren; kann dies nicht erreicht werden, ist die Veranstaltung unzulässig.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Festlegung der Erheblichkeitsschwelle- bzw. Zumutbarkeitschwelle bei sog. seltenen Ereignissen nicht nur deren messbare physikalische Eigenschaft wie Schalldruck und Frequenz, sondern auch wertende Elemente wie Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz in der Bevölkerung zu berücksichtigen sind; eine schematische Anwendung von Immissionsrichtwerten (nach der TA Lärm für Gaststätten, nach der 18. BImSchV für Freizeitveranstaltungen) scheidet bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze bei derartigen Veranstaltungen gegenüber den nachbarschaftlichen Interessen an ruhigen Wohnverhältnissen aus. Seltene Ereignisse, an denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, können gemäß Nr. 7.2 TA Lärm an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zugelassen werden, nach Nr. 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV sind Veranstaltungen an höchstens 18 Kalendertagen erlaubt.

Die Stadt Fürth hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Angerstein
Regierungsdirektorin

In Kopie

Stadt Fürth
90744 Fürth

zum Schreiben vom 21.07.2011 Az III/OA